



Universitätsbibliothek Paderborn

**Der ... Teil|| aller Bücher vnd Schrifften des|| thewren/
seligen Mans Doct. Mart. Lutheri**

Vom XXVIII. jar an/ bis auffs XXX. Ausgenomen etliche wenig Stück/ so zu
ende des dritten Teils gesetzt sind

Luther, Martin

1566

VD16 ZV 10108

Das II. bedenken

urn:nbn:de:hbz:466:1-37065

Eliche Bedencken D.M.L.

Das ander Bedencken D.M.L.

p. p. 2.

SNade vnd Friede in Christo / Wirdiger lieber Herr
Magister vnd Pfarrher / Auff ewer Begeeren in der von
N. Sachen / ist kürzlich das vnser verstand. Weil sich
Hertzog George wil für den Landfürsten / vnd Oberle-
henherrn zum N. halten / So mus man in da lassen wal-
ten / Janicht walten allein / Sondern auch tyramisiren/
Wie S. Petrus leret / auch von den vngartigen Herrn schlege zu leiden/
Denn er missbrancht der Gewalt über die Seelen / des Er nicht recht
hat / Das wird Gott richten / sie müssen leiden.

Aber die von N. sollen erschlich auff die meining sich erzeigen/
Weil sie kein Gewalt hetten / weder von Gott noch Menschen über Le-
re / Seele / vnd geistlich ding zurichten / Sondern allein über Leib vnd
Gut der Unterthanen zu gebieten / So hetten sie den Pfarrherr bisher
lassen machen / wie ers wüsste zu verantworten / Und auch noch nicht
wüssten / als die nicht geistlich / Sondern weltlich Regirer weren / sich
zu unterwinden der Lerer oder Lererstand / Wie sie sich denn versehen/
das sein f. G. sich auch selbs hettē gehaltē des weltlichen Regiments/
vnd das Geistlich den Geistlichen gelassen / Wie es Gott geordnet / vnd
auch haben wil.

Wo aber Hertzog George jnen wol gebieten / Das sie den Pfarr-
herr veriagen / vnd das Volk zu alter Gewonheit halten / etc. Da soll-
len sie nicht sich des begeben / seiner soleher Tyranney Executores / Und
also teilhaftig seiner Untugent zu sein / Sondern demütiglich bitten /
sein f. G. wolte sie solchs Gebots vberheben / Und gnediglich beden-
cken / Das ob gleich andere sich geistlicher Sachen zu richten / ver-
dammen / viñ Personen darüber vertrieben / wider Gott vnd auch Beps-
liche / vnd alle Rechte unterwinden / So könnten doch sie nicht wider
jre Gewissen also thun / Weil Göttlicher Maiestet ordnung vnd Gebot
sie zwinge allein weltlich vnd nicht geistlich / zu regiren / Und sein f. G.
wolte also jrer Gewissen / da sein f. G. doch nicht vberrichten könnte /
verschonen / Und darwider zu thun nicht dringen.



Wolt sein f. G. je nicht nachlassen / Das sein f. G. ein An-
man gen N. schicke / der solchs exequirer vnd schaffet / So wolten sie jm
als überstem Lehnherrn / vnd Landfürsten / solchs einreumun zuthun.
Das also sein f. G. (und sie die von N. nicht) auff sein f. G. Gewissen
neme vnd trüge / Was hierin fürgenomen würde / oder geschehe / oder
nachbliebe. Denn die von N. müssen hierin jre Gewissen verwahren / Das
sie dem Tyrannen nicht helffen / wider das Euangelium thun / Son-
dern viel lieber weichen / reumen / vnd machen lassen.

Werde aber solchs durch Hertzog Georgen fürgenomen / Das
Er sie zwingen wol zu exequirn solch Gebot / Da müssen sie jm
schlecht gehorsam absagen / Denn sie können mit Gott nicht thun /
Wie sie das aufs glimpflichst vnd demütigst wol zu thun wissen.
Den Unterthanen aber mus man sagen / Das ein iglicher für sich
gleube vnd thue / stehe oder fliehe wie ers weis zumerantworten / Denn
in sol-

elichen vom Adel gegeben etc. Anno XXVIII.

515

in solchen Sachen ist niemand des andern Schutzherr / Ein iglicher steht für sich selbs / wider den Teufel / vnd miugen zum Sacrament gehen / wo ein iglicher wil.

¶ Jeber Gott / wil denn der tolle Kopff nicht ein ma lanffhören / Ist Er zu bekeren / mein D^{ER} Ihesu Christe / So bekere in doch / Wo nicht / So wehre jm doch bald / Was sol Er die deinen / dein Wort vnd werck so lang hindern vnd lestern / Amen / Amen / lieber D^{ER} Sontag nach Circumcisionis des M. D. XXVIII.

Martinus Luther.

Johannes Pomer.

Das III. Gedencken D. M. Lutherti.

Selbst Herkog Georg seinen Kopff auffsetzt / Ist mein
Sorge / Er thu wie Diabolus incarnatus / Bis so lang man
im richtig vnd klarsich vnter augen gehe / Nicht ablasse
zu fragen der von N. Gewissen etc. Darumb ist wider
gewalt wenig ratens / Doch so viel ich kan / zeige ich
an.

Exsilich / Das sie ja bey leib vnd leben für sich setzen /
vnd beschliessen / Das sie der Sult^t keines bewilligen / oder annehmen
wollen / So jnen Hertzog Georg aufflegt / vnd sonderlich der Absolu-
tion nicht. Und daneben / weil es Gottes sach ist / vnd die seel betrifft /
Das sie Gott vmb Räht vnd hilff frölich anrufen / Und nicht zweiz-
ueln / Er wird hören vnd helfen.

Vm andern / jr Antwort zustellen / Das man mit seinen vor-
ten die Entschuldigung / so sie auff fünf Stück gethan / als in 10. vnd
11. Blat verzeichnet / widerumb holete / vnd ausstriche / Auff derglei-
chenmasse / Die von N. hetten sich vntertheniglich versehē / seine f. G.
würde aus solcher Antwort gnugsam jr Unschuld vernomen haben /
So doch sein f. G. selbs an demselben befunden / Das sie on Grund
vnd Vrach seiner f. G. angeben sind / Und hofften auch gegen Rei.
Maie. selbs damit zu bestehen / Als in welcher Mandat allein die thet-
liche Vergreiffung verboten ist etc. Und hie in den fünf Stücken kein
theitlich vergreissen gefunden ist. Derhalben sie noch hofften / sein f.
G. sollte sie dabey lassen / Und noch nicht höher dringen / denn Rei.
Maie. fodert.

Vmdritten / Demnach so keine thetliche Vergreiffung fanden /
Wüssten sie mit keinem guten Gewissen jren vngehorsam zu beken-
nen / vnd absoluiren zu lassen / Sintemal sein f. G. selbs wol wissen zu
bedenken / Das man mit gutem Gewissen nicht kan Sünde machen /
Da nicht Sünde ist / Denn Gott damit gespottet wird / Wo man ver-
gebung sucht in seinem Sacrament / da man keine Sünde hat oder be-
kennet.

Weiter / Das sie seine f. G. gar vntertheniglich bitten / Jr Ge-
wissen vnd Person frey vnd vngedötigt zu lassen / Denn sein f. G. hettē
gnediglich zu bedencken / Das der Glaube sol frey vnd vngezwungen
sein / Oder ist Gott gantz wider / Und sündigt beide / der so da zwinge /
vnd der so sich zwingen leßt / Denn sie spotten Gottes alle beide / Weil
das Herz nicht da ist mit Glauben von freiem Gewissen.

Gsg iii

ES

